



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. Juli 2010

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	213		
183 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	213	187 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungs-ingenieur Dipl.-Ing. Klemens Garmann	218
184 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	215	188 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg	218
185 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	216	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	218
186 Unterhaltung von Wettannahmestellen	217	189 Bekanntmachung	218

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

183 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen

z w i s c h e n

der Gemeinde Heiden, vertreten durch den Bürgermeister sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, Rathausplatz 1, 46359 Heiden

nachfolgend: Gemeinde

u n d

dem Kreis Borken, vertreten durch den Landrat sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, Burloer Straße 93, 46325 Borken

nachfolgend: Kreis

V o r b e m e r k u n g

Der Gemeinde obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter Anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis ist für sein Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG.

Die Vertragsparteien stimmen in ihren Rechtsauffassungen überein, dass sich die Entsorgung von Klärschlämmen nach der Entwässerung gemäß § 18a WHG nicht nach dem Regime des Abwasserbeseitigungsrechts, sondern stattdessen nach abfallrechtlichen Vorschriften vollzieht. Zwischen den Vertragsparteien besteht weiterhin Übereinstimmung darin, dass die Klärschlämme zur Entsorgung nach abfallrechtlichen Vorschriften entweder einer abfallrechtlichen Verwertung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG oder einer abfallrechtlichen Beseitigung gemäß § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG zuzuführen sind. Die Vertragsparteien haben schließlich übereinstimmend zur Kenntnis genommen, dass Klärschlämme gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 9 LAbfG i.V.m. der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken“ (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 06.03.2008 an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern die Klärschlämme nicht verwertet, sondern beseitigt werden.

Die Gemeinde und der Kreis verfolgen das Ziel, die Durchführung der Entsorgung von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde auf den Kreis zu übertragen. Soweit die Abfälle einer abfallrechtlichen Beseitigung zugeführt werden, greifen ohnehin die allgemeinen abfallrechtlichen Überlassungspflichten ein, sodass dem Kreis bereits kraft Gesetzes die Durchführung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung samt aller damit verbundenen Rechte und Pflichten obliegt. Darüber hinaus will die Gemeinde die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme, sofern eine solche Verwertung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist, auf den Kreis über-

tragen, der damit umfassend die Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung der Klärschlämme innehat, und zwar unabhängig davon, ob die Klärschlämme im Einzelfall verwertet oder beseitigt werden.

Zu diesem Zweck wollen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung abschließen, mit der die der Gemeinde obliegende Teilentsorgungspflicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Gemeinde überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis.

(2) Die Gemeinde zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

(3) Der Kreis Borken hat die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH mit der Erfüllung der ihm obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Die Gemeinde und die EGW schließen eine Abstimmungsvereinbarung über die Entsorgung von Klärschlämmen, deren Laufzeit an diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekoppelt ist.

§ 2

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2012 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde auf den Kreis wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 3

Loyalität

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegen-

ständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(3) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 4

Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Heiden, den 26.03.2010
Gemeinde Heiden
Heiner Buß
Bürgermeister

Borken, den 01.02.2010
Kreis Borken
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bernhard Schmidt
Allg. Vertreter

Hubert Grothues
Ltd. Kreisbaudirektor

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heiden wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Münster, den 28. Juni 2010
Bezirksregierung Münster
31.1.6-BOR-01/10
Im Auftrag
gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 28. Juni 2010
Bezirksregierung Münster
31.1.6-BOR-01/10
Im Auftrag
gez. Oldiges

184 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen

z w i s c h e n

der Gemeinde Schöppingen, vertreten durch den Bürgermeister sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

nachfolgend: Gemeinde

u n d

dem Kreis Borken, vertreten durch den Landrat sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, Burloer Straße 93, 46325 Borken

nachfolgend: Kreis

V o r b e m e r k u n g

Der Gemeinde obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter Anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis ist für sein Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG.

Die Vertragsparteien stimmen in ihren Rechtsauffassungen überein, dass sich die Entsorgung von Klärschlämmen nach der Entwässerung gemäß § 18a WHG nicht nach dem Regime des Abwasserbeseitigungsrechts, sondern stattdessen nach abfallrechtlichen Vorschriften vollzieht. Zwischen den Vertragsparteien besteht weiterhin Übereinstimmung darin, dass die Klärschlämme zur Entsorgung nach abfallrechtlichen Vorschriften entweder einer abfallrechtlichen Verwertung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG oder einer abfallrechtlichen Beseitigung gemäß § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG zuzuführen sind. Die Vertragsparteien haben schließlich übereinstimmend zur Kenntnis genommen, dass Klärschlämme gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 9 LAbfG i.V.m. der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken“ (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 06.03.2008 an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern die Klärschlämme nicht verwertet, sondern beseitigt werden.

Die Gemeinde und der Kreis verfolgen das Ziel, die Durchführung der Entsorgung von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde auf den Kreis zu übertragen. Soweit die Abfälle einer abfallrechtlichen Beseitigung zugeführt werden, greifen ohnehin die allgemeinen abfallrechtlichen Überlassungspflichten ein, sodass dem Kreis bereits kraft Gesetzes die Durchführung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung samt aller damit verbundenen Rechte und Pflichten obliegt. Darüber hinaus will die Gemeinde die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme, sofern eine solche Verwertung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist, auf den Kreis übertragen, der damit umfassend die Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung der Klärschlämme innehat, und zwar unabhängig davon, ob die Klärschlämme im Einzelfall verwertet oder beseitigt werden.

Zu diesem Zweck wollen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung abschließen, mit der die der Gemeinde obliegende Teilentsorgungspflicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Gemeinde überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis.

(2) Die Gemeinde zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

(3) Der Kreis Borken hat die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH mit der Erfüllung der ihm obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Die Gemeinde und die EGW schließen eine Abstimmungsvereinbarung über die Entsorgung von Klärschlämmen, deren Laufzeit an diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekoppelt ist.

§ 2

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2012 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde auf den Kreis wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 3

Loyalität

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(3) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf

die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 4

Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Schöppingen, den 29.03.10	Borken, den 01.02.10
Gemeinde Schöppingen	Kreis Borken
Josef Niehoff	Dr. Kai Zwicker
Bürgermeister	Landrat

Franz-Josef Franzbach	Hubert Grothues
Vertreter	Ltd. Kreisbaudirektor

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Schöppingen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Münster, den 28. Juni 2010
Bezirksregierung Münster
31.1.6-BOR-03/10
Im Auftrag
gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 28. Juni 2010
Bezirksregierung Münster
31.1.6-BOR-03/10
Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 215-216

185 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen

z w i s c h e n

der Stadt Vreden, vertreten durch den Bürgermeister sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, Burgstraße 14, 48691 Vreden

nachfolgend: Stadt

u n d

dem Kreis Borken, vertreten durch den Landrat sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, Burloer Straße 93, 46325 Borken

nachfolgend: Kreis

Vorbemerkung

Der Stadt obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter Anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis ist für sein Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG.

Die Vertragsparteien stimmen in ihren Rechtsauffassungen überein, dass sich die Entsorgung von Klärschlämmen nach der Entwässerung gemäß § 18 a WHG nicht nach dem Regime des Abwasserbeseitigungsrechts, sondern stattdessen nach abfallrechtlichen Vorschriften vollzieht. Zwischen den Vertragsparteien besteht weiterhin Übereinstimmung darin, dass die Klärschlämme zur Entsorgung nach abfallrechtlichen Vorschriften entweder einer abfallrechtlichen Verwertung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG oder einer abfallrechtlichen Beseitigung gemäß § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG zuzuführen sind. Die Vertragsparteien haben schließlich übereinstimmend zur Kenntnis genommen, dass Klärschlämme gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 9 LAbfG i.V.m. der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken“ (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 06.03.2008 an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern die Klärschlämme nicht verwertet, sondern beseitigt werden.

Die Stadt und der Kreis verfolgen das Ziel, die Durchführung der Entsorgung von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt auf den Kreis zu übertragen. Soweit die Abfälle einer abfallrechtlichen Beseitigung zugeführt werden, greifen ohnehin die allgemeinen abfallrechtlichen Überlassungspflichten ein, sodass dem Kreis bereits kraft Gesetzes die Durchführung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung samt aller damit verbundenen Rechte und Pflichten obliegt. Darüber hinaus will die Stadt die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme, sofern eine solche Verwertung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist, auf den Kreis übertragen, der damit umfassend die Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung der Klärschlämme innehat, und zwar unabhängig davon, ob die Klärschlämme im Einzelfall verwertet oder beseitigt werden.

Zu diesem Zweck wollen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung abschließen, mit der die der Stadt obliegende Teilentsorgungspflicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme mit be-

zeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. März 2011 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Cranger Str. 322, 45891 Gelsenkirchen und Schloßstr. 34, 45899 Gelsenkirchen für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 217 - 218

187 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klemens Garmann

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.06.2010
- 31(33.2416) -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klemens Garmann, Bahnhofstraße 15 in 48477 Hörstel für den Dipl.-Ing. (FH) Frank Luster erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.06.2010 erloschen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 218

188 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

Feststellung nach § 3a UVPG
Az.: 61.e18-7-2010-2

Die SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus plant in Ergänzung zu ihrer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung gem. § 52 Abs. 2 BBergG für die Errichtung und den Betrieb einer Wassergewinnungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Vreden, Ortsteil Dömern, vom 04.02.1971 – e18-3 II 9 – den Gewinnungsbrunnen W 5 neu zu bohren und auszubauen.

Die Neubohrung dient der Versorgung des Salzbergwerks Epe mit Brauchwasser zur kontrollierten Bohrlochso- lung. Die Baumaßnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Vreden, Gemarkung Ammeloe, Flur 91, Flurstück 30 durchgeführt.

Nach § 3 a i.V.m. § 3 d UVPG ist für das in Rede stehende Vorhaben gemäß Nummer 13.4 der Anlage 1 dieses Gesetzes eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Aufgrund der vorgelegten Betriebsplanunterlagen ergab die Vorprü- fung, dass die geplante Maßnahme keine wesentliche Än- derung darstellt und erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen nicht zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Dienstgebäude Gelsenkirchen, Kurt- Schumacher-Straße 313, 45897 Gelsenkirchen für die Öffentlichkeit zugänglich.

Gelsenkirchen, 01.07.2010
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Gregor Mergen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 218

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

189 Bekanntmachung

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-West- falen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das Jahr 2008 einen Bericht über seine Beteiligungen an Un- ternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom 12.07. bis 16.07.2010, jeweils von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen (Gutenbergstraße 47, Raum 003) eingesehen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 218

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster